



KOMPLET Berlin

KOMPLET GmbH · Nunsdorfer Ring 18 · 12277 Berlin

Nunsdorfer Ring 18
12277 Berlin

Tel.: 030/72 39 72-0
Fax: 030/72 39 72-99
info@komplet.com
www.komplet.com

KOMPLET Bäckerei-
grundstoffe GmbH

Sitz: Berlin HRB 6609
Geschäftsführer:
Fritz-Claus Schäfer
Horst Martin Schäfer
Karl-Ludwig Schäfer

Ust-IdNr.: DE 138381569
St.Nr. 090 112 00807

Dresdner Bank AG Berlin
BLZ 100 800 00
Kto. Nr. 4 813 819 00

Postgiro Berlin
BLZ 100 100 10
Kto. Nr. 269 671 106

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

- Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- Andere Bedingungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers – sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- Im Rahmen unserer Datenverarbeitung speichern wir für eigene Zwecke personenbezogene Daten über Sie; soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) möglich ist.

II. Lieferung

- Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen erfolgt unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufs und ungestörter normaler Transportmöglichkeiten.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Verkäufer ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

III. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, sowohl bei Verwendung von eigenen Transportmitteln als auch bei Einschaltung eines Spediteurs, auf den Abnehmer über, sobald die Sendung an ihn übergeben worden ist.

IV. Qualität, Mengen, Gewichte

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf Fehlmengen und äußere Mängel zu prüfen und uns diese innerhalb von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- Erweist sich eine Mängelrüge als begründet und wird von uns anerkannt, leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist kostenlosen Ersatz nach Rücklieferung der mangelhaften Ware oder vergüten hierfür den Gegenwert. Fehlmengen werden bei rechtzeitiger Anzeige nachgeliefert. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen handelten grob fahrlässig.
- Sämtliche Ansprüche des Käufers aus Schlecht- oder Falschlieferei oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bei Lieferung verjähren in 6 Monaten seit der Ablieferung, und zwar gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet sein mögen und ohne Rücksicht auf die vom Hersteller oder Verkäufer oder sonstigem Dritten gewährte Garantiedauer.



06/05

Aus Gutem das Beste backen!



KOMPLET Berlin

V. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar.
2. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, sind wir – ohne den Käufer vorher in Verzug zu setzen – befugt, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Anrechnung zu bringen.
3. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfüllt.
4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
2. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Waren durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten bzw. zu veräußern. Als "ordnungsgemäß" gilt der Geschäftsgang nicht mehr, wenn das Unternehmen des Käufers durch unerlaubte Sicherungsübereignungen, Zahlungsstockungen, Pfändungen, Scheck- oder Wechselproteste belastet ist.
5. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
6. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Berlin.
2. Gerichtsstand ist für beide Teile nach unserer Wahl das für unseren Firmensitz zuständige Gericht.
3. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



06/05

Aus Gutem das Beste backen!